

Zusammenfassung der Änderungen aufgrund des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012

1.

Erstmals wird das Kindeswohl gesetzlich definiert. Gemäß § 138 ABGB sind wichtige Elemente des Kindeswohls: angemessene Versorgung, Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern, Fürsorge und Geborgenheit sowie die Berücksichtigung der Meinung des Kindes.

2.

Im Bereich der Obsorge wurde hinsichtlich unehelicher Kinder die Gesetzeslage dahingehend geändert, dass nunmehr beide Eltern eines unehelich geborenen Kindes mit der Obsorge betraut werden können (bisher nur die Mutter). Eine entsprechende Erklärung der beiden Eltern vor dem Standesbeamten genügt.

Darüber hinaus kann auch im Fall unehelicher Kinder das Gericht nunmehr über Antrag des nichtobsorgeberechtigten Elternteils über die Obsorge verfügen. Gemäß § 180 ABGB ist – sofern keine Vereinbarung der Eltern vorliegt – das Gericht berechtigt, für einen Zeitraum von 6 Monaten eine vorläufige Regelung zu treffen („Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“). In dieser Probephase muss ein exakter Plan für die Ausübung des Kontaktrechtes gefasst werden. Nach Ablauf dieser Phase hat das Gericht endgültig über die Obsorge zu entscheiden. In diesem Fall können auch beide Elternteile mit der gemeinsamen Obsorge betraut werden.

3.

Das Besuchsrecht wird in „Kontaktrecht“ umbenannt, was auch der bisherigen Praxis in Wahrheit besser entspricht. Auch Geschwister, Stief- oder Pflegeeltern oder sonstige nahe stehende Personen können – wenn das im Kindesinteresse liegt – ein Kontaktrecht haben. Durch so genannte „Besuchsmittler“ soll die Über- und Rückgabe des Kindes erleichtert werden.

4.

Durch Einrichtung einer so genannten „Familiengerichtshilfe“ sollen die Möglichkeiten des Gerichts erweitert werden. Diese Stelle soll mit PsychologInnen und SozialarbeiterInnen besetzt werden. Die Familiengerichtshelfer sollen an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirken, die Möglichkeiten einer gütlichen Einigung ausloten und entsprechende Stellungnahmen verfassen. Ziel ist es, unmittelbar ein gütliche Einigung zwischen den Eltern zu erzielen oder alternativ rasche Klarheit über die weitere Vorgangsweise zu erlangen. Im Bereich der Familiengerichtshilfe besteht für PsychologInnen deshalb ein neues Betätigungsfeld und es wäre wünschenswert, wenn sich PsychologInnen zahlreich zur Mitwirkung in diesem Rahmen bereit erklären und ihre Bereitschaft gegenüber dem Bundesministerium für Justiz entsprechend bekunden.